

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Horst Glück FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**

### **Internationaler Führerschein und Führerscheinumschreibung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es international gebräuchlich – insbesondere in Europa und Nordamerika –, dass internationale Führerscheine lediglich befristet erteilt werden?
2. Weshalb wird ein in Deutschland ausgestellter internationaler Führerschein auf drei Jahre befristet, wohingegen der nationale Führerschein in der Regel unbefristet gültig ist?
3. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, auf Bundesebene unter Entbürokratisierungsgesichtspunkten den Wegfall der Befristung internationaler Führerscheine zu erreichen?
4. Der bisherige Führerschein Klasse 3 berechtigte zum Führen von Kleinkraftfahrzeugen mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h. Die neue Klasse M berechtigt lediglich zum Führen von Kleinkraftfahrzeugen mit einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h. In § 76 der Fahrerlaubnisverordnung wurden Übergangsbestimmungen getroffen. Demnach ist auch das Führen von Kleinkraftfahrzeugen mit einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h durch die Klasse M gedeckt, wenn die Kraftfahrzeuge bis zum 31. Dezember 2001 in Betrieb genommen wurden. Da von einer begrenzten Lebensdauer dieser Kraftfahrzeuge auszugehen ist, können die Führerscheinbesitzer der ehemaligen Klasse 3, die eine Umschreibung in Klasse M vorgenommen haben, langfristig nur noch Kleinkraftfahrzeuge mit einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h führen. Ist dies mit den Grundsätzen des Bestandsschutzes vereinbar?

02. 10. 2003

Dr. Glück FDP/DVP

### Begründung

Die in Frage vier angesprochenen unterschiedlichen Höchstgeschwindigkeiten erscheinen auf den ersten Blick als belanglos. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h das „Mitfließen“ im innerstädtischen Verkehr erlaubt.

Bei einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von lediglich 45 km/h hingegen wird das Kleinkraftfahrzeug von den Autofahrern als Verkehrshindernis empfunden und verleitet diese zu riskanten Überholmanövern.

### Antwort

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2003 Nr. 34 beantwortet das Ministerium für Umwelt und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist es international gebräuchlich – insbesondere in Europa und Nordamerika –, dass internationale Führerscheine lediglich befristet erteilt werden?*
- 2. Weshalb wird ein in Deutschland ausgestellter internationaler Führerschein auf drei Jahre befristet, wohingegen der nationale Führerschein in der Regel unbefristet gültig ist?*

Zu 1. und 2.:

Internationale Führerscheine werden in der Regel gemäß dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ausgestellt. Mehr als 50 Staaten, darunter Deutschland und viele europäische Länder, haben das Abkommen ratifiziert und stellen auf seiner Grundlage mehrsprachige Internationale Führerscheine aus, die von den anderen Unterzeichnerstaaten anerkannt werden und höchstens drei Jahre lang gelten. Die Gültigkeitsdauer und weitere Einzelheiten zu den Internationalen Führerscheinen sind in dem genannten Übereinkommen und in der vom Bund erlassenen Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr, die das Abkommen zusätzlich ausfüllt, verbindlich festgeschrieben.

- 3. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, auf Bundesebene unter Entbürokratisierungsgesichtspunkten den Wegfall der Befristung internationaler Führerscheine zu erreichen?*

Zu 3.:

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr sieht keinen Anlass, auf die auf einem von einer Vielzahl von Staaten ratifizierten internationalen Übereinkommen beruhende Befristung zu verzichten. Das Ministerium hält die Befristung auch in Zukunft für erforderlich, um soweit wie möglich einen Missbrauch Internationaler Führerscheine durch Personen zu verhindern, denen die Fahrerlaubnis entzogen worden ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Frage einer Aufhebung der Befristung des Internationalen Führerscheins nur noch begrenzte Bedeutung haben dürfte, nachdem in den meisten europäischen Staaten für ausländische Kraftfahrer keine Pflicht zum Mitführen eines Internationalen Führerscheins mehr besteht.

4. *Der bisherige Führerschein Klasse 3 berechtigte zum Führen von Kleinkraftträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h. Die neue Klasse M berechtigt lediglich zum Führen von Kleinkraftträdern mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h. In § 76 der Fahrerlaubnis-Verordnung wurden Übergangsbestimmungen getroffen. Demnach ist auch das Führen von Kleinkraftträdern mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h durch die Klasse M gedeckt, wenn die Krafträder bis zum 31. Dezember 2001 in Betrieb genommen wurden. Da von einer begrenzten Lebensdauer dieser Krafträder auszugehen ist, können die Führerscheinbesitzer der ehemaligen Klasse 3, die eine Umschreibung in Klasse M vorgenommen haben, langfristig nur noch Kleinkraftträder mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h führen. Ist dies mit den Grundsätzen des Bestandsschutzes vereinbar?*

Zu 4.:

Nach der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Fahrerlaubnisverordnung können mit der Fahrerlaubnis Klasse M näher definierte Kleinkraftträder mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h geführt werden. Als Kleinkraftträder im Sinne der Klasse M gelten auch Kraftträder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und nicht mehr als 50 km/h, wenn sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Nach Ablauf der Nutzungsdauer dieser Fahrzeuge können mit der Klasse M nur noch Kleinkraftträder mit einer Geschwindigkeit von bis zu 45 km/h gefahren werden.

Unabhängig von der fahrerlaubnisrechtlichen Situation werden aufgrund typgenehmigungsrechtlicher Vorgaben der EU neue Kleinkraftträder nur noch mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h in Verkehr gebracht (EG-Richtlinie 2002/24 in Nachfolge der früheren 92/61/EWG). Nach dem Ende der Lebensdauer der noch vorhandenen Fahrzeuge werden daher zukünftig keine Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h als Kleinkraftträder verfügbar sein.

Daher ist nicht zu befürchten, dass durch die fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen die Interessen der Inhaber der Fahrerlaubnis Klasse M unzumutbar beschränkt werden. Durch die bei Inkrafttreten der Vorschrift zum 1. Januar 1999 eingeräumte Übergangsfrist bis Ende 2001 ist nämlich sichergestellt, dass die damals vorhandenen Fahrzeuge ohne zeitliche Begrenzung bis zum Ende ihrer Lebensdauer weiter genutzt werden können. Eine darüber hinausgehende Berechtigung würde im Hinblick auf die auf EU-Recht beruhende zulassungsrechtliche Begrenzung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit für Kleinkraftträder auf 45 km/h ins Leere gehen.

Müller

Minister für Umwelt und Verkehr